

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

## Preisliste 3

## Grundpreisliste für Magnetzünder

Waren-Nr. Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung für Magnetzünder	Bezeichnung	Bemerkung	Preis pro Stück DM	
				IAP	VEP
36 87 61 60					
8300.2	ZS 3	Magnetzünder	1 Zylinder	49,10	67,30
8300.104/2	BZ 44 BL 3	Magnetzünder	4 Zylinder	79,—	108,20
8300.104/3	EZ 44 BL 3	Magnetzünder	mit Zwischenflansch	91,70	125,60
8300.105/2	EZ 44 BR 2	Magnetzünder mit Abschnappverstellkuppung	4 Zylinder	105,—	143,90
8300.101	SEZ 21 AR 3	Schwungmagnetzünder	1 Zylinder	60,90	83,40
8300.102	SEZ 21 BR 2	Schwungmagnetzünder	1 Zylinder	84,30	115,50
8307.1	SEZ 21 ER 1	Schwungmagnetzünder	1 Zylinder	52,60	72,10
8300.103	SEZ 22 AR 1	Schwungmagnetzünder	2 Zylinder	91,—	124,70
36 87 61 50					
8306.2	SEZ 21 FR 1	Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder	65,80	90,20
8306.2/2	SEZ 21 FR 2	Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder	65,80	90,20
8306.2/3	SEZ 21 FR 3	Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder	65,80	90,20
8306.1/1	SEZ 21 CL 2	Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder	79,90	109,50
8306.1/3	SEZ 21 CR 1	Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder	79,90	109,50
		Schwunglichtmagnetzünder	1 Zylinder (Fahrradhilfsmotor)	51,30	70,30

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

## Preisliste 4

Ergänzungspreisliste für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzünder der Warengattung 36 87, außer 36 87 61 70

Die Grundaussführungen sind in der jeweiligen Grundpreisliste 1 bis 3 aufgeführt. Man unterscheidet:

- A. Grundaussführungen
- B. Spezialausführungen
- C. Sonderausführungen.

- A. Die Grundaussführungen werden nach den festgelegten Grundpreislisten berechnet.
- B. Spezialausführungen sind Abweichungen von den festgelegten Grundaussführungen, deren Preisänderungen wie folgt festgelegt werden:
  - 1. Sofern Erzeugnisse in Tropenausführung geliefert werden, kann ein Aufschlag von 10  $\frac{1}{i}$ , bezogen auf die jeweiligen Grundpreise, erhoben werden

- 2. Muß auf Grund besonderer Wünsche der Abnehmer die Grundaussführung der Erzeugnisse gemäß § 1 dieser Preisanordnung einmalig geringfügig geändert werden, so hat der Herstellerbetrieb die Preisdifferenz in eigener Verantwortung nach der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) zu ermitteln und zum Grundpreis zu- oder abzurechnen. Der Mehr- oder Minderpreis darf 10 % des Grundpreises nicht übersteigen.

- C. Sonderausführungen sind Abweidungen, die in A und B nicht enthalten sind.

Mehrpriis für vertraglich gebundene Bestellungen im Planjahr:

1 bis 100 Stück	Grundpreis H- 30 %
101 bis 200 Stück	Grundpreis + 20%
201 bis 300 Stück	Grundpreis + 15 %
301 bis 500 Stück-	Grundpreis + 10 %